

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 24.

Jahrgang 1874.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

**732.** 718. Das zu Berlin am 22. Mai 1874 ausgegebene 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 1004. Strandungsordnung. Vom 17. Mai 1874.

Nr. 1005. Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

**733.** 726. Das zu Berlin am 26. Mai 1874 ausgegebene 11. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8190. Gesetz über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer. Vom 20. Mai 1874.

Nr. 8191. Gesetz wegen Deklaration und Ergänzung des Gesetzes vom 11. Mai 1873 über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen (Gesetz-Sammlung 1873 S. 191.) Vom 21. Mai 1874.

Nr. 8192. Allerhöchster Erlaß vom 13. April 1874, betreffend den Dienstrang der Oberamts-Secretaire in den Hohenzollernschen Landen.

Nr. 8193. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiet vom 23. März 1873 (Gesetz-Sammlung S. 111). Vom 19. Mai 1874.

**734.** 727. Das zu Berlin am 28. Mai 1874 ausgegebene 12. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 8194. Gesetz, betreffend die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 26. Mai 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**735.** 716. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. December 1872 wird in den Tagen vom 12. bis zum 14. August d. J. in dem Schullehrer-Seminar in Mettmann eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Juni 1874.

anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer aus den Kreisen Barmen, Düsseldorf Stadt und Land, Elberfeld, Lenney, Mettmann und Solingen des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 10. Juli d. J. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;

2) eine von ihnen selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;

3) eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung;

4) eine Probefchrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und

5) das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 11. August d. J. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Mettmann in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 15. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:

v. Bardeleben.

**736.** 717. Auf Grund und nach Vorschrift der Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. December 1872, wird in den Tagen vom 29. August bis

zum 1. September d. Js. in dem Schullehrer-Seminar in Moers eine Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementar-Schul-Amt abgehalten werden.

Zu derselben können solche noch nicht definitiv anstellungsfähige evangelische Volksschullehrer aus den Kreisen Cleve, Grefeld Stadt und Land, Duisburg, Essen Stadt und Land, Geldern, Gladbach, Grevenbroich, Kempen, Mülheim a. d. Ruhr, Moers, Neuß und Nees des Regierungsbezirks Düsseldorf zugelassen werden, welche die Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementarschulamt mindestens seit zwei Jahren durch die vorgeschriebene Prüfung nachgewiesen haben.

Die Lehrer, bei welchen diese Voraussetzung zutrifft, und welche der gedachten Prüfung sich unterziehen wollen, haben spätestens bis zum 10. August d. Js. ihre Meldung zu derselben durch ihren Kreis-Schulinspector an uns einzureichen und derselben

1) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors über ihre Amtsführung und ihr Verhalten;

2) eine von ihnen selbstständig gefertigte <sup>aus-</sup>arbeitung über ein von ihnen selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß sie keine anderen als die von ihnen angegebenen Quellen dazu benutzt haben;

3) eine von ihnen selbst gefertigte Zeichnung;

4) eine Probefchrift, beide mit der Versicherung, daß sie ohne fremde Hülfe von ihnen angefertigt seien, und

5) das Zeugniß über ihre Befähigung zur provisorischen Anstellung im Elementar-Schulamt, beizufügen.

Sofern auf die rechtzeitig eingereichte Meldung nicht ein abweisender Bescheid von uns erfolgt, haben die Angemeldeten sich als zur Prüfung zugelassen anzusehen und sich zur Empfangnahme der näheren Mittheilungen über den Gang derselben am 28. August d. Js. Nachmittags 6 Uhr persönlich bei dem Director des Seminars zu Moers in dessen Wohnung einzufinden.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß die Prüfung für die definitive Anstellungsfähigkeit im Elementarschulamt spätestens fünf Jahre nach derjenigen für die provisorische Anstellungsfähigkeit abgelegt werden muß und daß mit dieser Frist der Anspruch auf Zulassung zu jener Prüfung verloren geht.

Coblenz, den 15. Mai 1874.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium:  
v. Bardeleben.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

737. 719. Nach §. 17, Absatz 3 des Gebäude-

steuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges. S. S. 317) verfällt Derjenige, welcher die Anmeldung einer Veränderung, die bestimmungsmäßig eine Erhöhung der bis dahin gezahlten Gebäudesteuer oder die neue Aufziehung derselben zur Folge hat, in dem vorgeschriebenen Termine unterläßt,

a) wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Summe gleichkommende Geldbuße;

b) in den übrigen Fällen:  
in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Unter einer „vorenthaltenen Steuer“ im Sinne der Bedingung zu a ist nicht eine wegen Verjährung des Rechts zu ihrer Nachforderung gänzlich verloren gegangene, sondern eine solche zu verstehen, deren Einziehung in und seit dem vorgeschriebenen ersten Termine ihrer Fälligkeit, wegen der unterbliebenen Anmeldung, nicht stattgefunden hat, gleichviel ob sie nach diesem Termine nachträglich zur Einziehung gelangt ist oder nicht.

Demnach reicht es zur Anwendung der für die Fälle zu a vorgeschriebenen Strafe in Höhe des Duplums der vorenthaltenen Steuer, deren Berechnung sich hieraus von selbst ergibt, völlig aus, wenn

1) die Anmeldung der Veränderung innerhalb der gesetzlichen Frist unterblieben, und deshalb

2) die Einziehung der durch die Veränderung bedingten neuen oder höheren Gebäudesteuer thatsächlich über denjenigen Termin hinaus, in welchem sie zuerst zu erfolgen hatte, verzögert worden ist.

Könnte dagegen die Erhebung der in Folge der Veränderung zu erhöhenden oder neu aufzuziehenden Steuer ungeachtet der nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgten Anmeldung, weil die Veränderung auf anderem Wege zur Kenntniß der Behörden gelangt ist, bereits von dem ersten Fälligkeitstermine ab ordnungsmäßig stattfinden, liegt mithin der Fall, daß durch die Versäumniß der Anmeldung dem Staate Steuer vorenthalten ist, nicht vor, so ist nur eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler gegen den Contravenienten festzusetzen.

Nach Artikel V. des Gesetzes vom 22. Mai 1852, betreffend einige Ergänzungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Ges. S. S. 250) verjähren die hier in Frage stehenden Contravenienten (sowohl in den Fällen zu a als zu b) in fünf Jahren. Diese Frist ist aber, da die Uebertretung auch nach dem gesetzlich vorgeschriebenen aber versäumten Anmelde-Termin so lange fort dauert, als der Steuerpflichtige die Anmeldung des in seinem Besitze befindlichen steuerpflichtigen Gebäudes fernerhin unterläßt, von demjenigen Zeitpunkte ab zu berechnen, wo die Anmeldung wirklich erfolgt ist.

Außer der Strafe hat der Contravenient die volle seit dem Eintritte der Steuerpflichtigkeit oder Steuer-

Erhöhung rückständig gebliebene Steuer nachträglich einzuzahlen. Nach §. 10 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 (Ges. S. S. 140) verjährt die Nachforderung dieser Steuer nur gleichzeitig mit der Strafe. Die Nachforderung ist also für den ganzen Zeitraum geltend zu machen, innerhalb dessen nach Obigem die Bestrafung des Contravenienten zulässig ist.

Vorstehende auf einer Entscheidung des Herrn Finanz-Ministers beruhende Erläuterung der Strafbestimmungen im §. 17 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß und veranlassen die Herren Landräthe, dieselbe auch noch durch Aufnahme in die Kreisblätter möglichst weiter zu verbreiten.

Düsseldorf, den 27. Mai 1874. II. III. B. 640.  
**732.** 733. Nach dem Ergebnis der vom 13. bis 23. März c. im Schullehrer-Seminar zu Kempen abgehaltenen Abiturienten-Prüfung sind mit dem Zeugnisse der Anstellungs-Befähigung entlassen und bereits als Lehrer provisorisch angestellt worden:

Ferdinand Burgarz, Alphons Davidts, Joseph Deutsch, Erwald Dick, Stephan Dickmann, Ferdinand Eich, August Fürth, Aloys Hermanns, Robert Horn, Wilhelm Kalthoff, Joseph Klein, Joseph Küper, Gustav Lepper, Engelbert Patten, Johann Rosen, Joseph Schmidt, Hermann Stammes, Franz Velder, Bernhard von der Stein.

Düsseldorf, den 27. März 1874. I. V. A. 4028.

**739.** 734. In der diesjährigen, im Seminar zu Kempen abgehaltenen Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Lehramts-Aspiranten haben das Zeugniß der Anstellungsbefähigung erhalten:

Georg Haas, Max Hermann, Gerhard Zimmermann.  
 Düsseldorf, den 27. Mai 1874. I. V. A. 4028.

**740.** 736. Die bei den alljährlich stattfindenden Artillerie-Schießübungen aus gezogenen Geschützen verfeuerten Geschosse bestehen zwar zum größten Theil aus Eisen, sind aber noch mit einer mehrere Pfund schweren Zink- oder Blei-Umhüllung umgeben. Diese gezogenen Geschosse gehören mit Einschluß der Blei- oder Zink-Umhüllung, sowie der Kartätschekugeln zur Eisenmunition und müssen deshalb nach Vorschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Juli 1833 (Ges. S. S. 86) von dem Finder an das Artillerie-Depot ebenfalls abgeliefert werden, ohne daß derselbe berechtigt ist, die Blei- oder Zink-Umhüllung abzulösen und als sein Eigenthum zu betrachten.

Das Allgemeine Kriegsdepartement des Königl. Kriegeministeriums hat daher angeordnet, daß den Privatleuten, welche die bei den Artillerie-Schießübungen wieder aufgefundenen gezogenen Geschosse an ein Artillerie-Depot oder in Stelle desselben an die mit Empfangnahme derselben sonst beauftragten Militär-Behörden oder Truppentheile abliefern, für das mit den Geschossen zur Ablieferung kommende Blei und Zink ein Findegeld von 3 Pfennigen für das Pfund gezahlt werde, während die Vergütung für die mit diesen Geschossen zurückgelieferte Eisen-

masse in Gemäßheit der vorgedachten Ordre 2 Pfennige für das Pfund beträgt.

Wir bringen Vorstehendes mit Rücksicht auf die vom 11. Juni bis incl. 8. Juli l. J. auf der Speller Haide bei Wesel abzuhaltende Schießübung zur öffentlichen Kenntniß und weisen die von uns ressortirenden Behörden hierdurch an, gegen Contravenienten nach Vorschrift des §. 291 des Strafgesetzbuches einzuschreiten.

Düsseldorf, den 30. Mai 1874. I. IV. 898.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### **741.** 658. Ausloosung von Rentenbriefen.

In dem am heutigen Tage abgehaltenen Termine zur Ausloosung von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz für das Halbjahr 1. April bis 30. September 1874 sind folgende Rentenbriefe ausgerufen worden:

1. Littr. A. à 1000 Thaler = 44 Stück nämlich:

Nr. 39, 40, 92, 241, 265, 513, 518, 535, 626, 667, 974, 1117, 1146, 1303, 1341, 1468, 1584, 1650, 1719, 2084, 2200, 2526, 2723, 2799, 3320, 3378, 3401, 3421, 3473, 3532, 3756, 3792, 4202, 4272, 4291, 4412, 4470, 4578, 4642, 4700, 5189, 5415, 5609, 5680.

2. Littr. B. à 500 Thaler = 16 Stück nämlich:

Nr. 8, 67, 360, 382, 597, 736, 769, 791, 888, 1070, 1188, 1556, 1718, 1753, 1800, 2213.

3. Littr. C. à 100 Thaler = 90 Stück nämlich:

Nr. 149, 171, 185, 1037, 1102, 1314, 1477, 1518, 1737, 1886, 2029, 2052, 2188, 2212, 2213, 2387, 2539, 3020, 3103, 3200, 3333, 3442, 3471, 3488, 3499, 3557, 3618, 3806, 3889, 4137, 4140, 4297, 4341, 4405, 4515, 4684, 4725, 4789, 4976, 5081, 5475, 5519, 5684, 5856, 5908, 6052, 6058, 6205, 6209, 6218, 6261, 6279, 6280, 6371, 6599, 6624, 6828, 7044, 7175, 7249, 7660, 8085, 8180, 8259, 8393, 8612, 8613, 8779, 9009, 9115, 9480, 9551, 9579, 9696, 10,030, 10,625, 10,698, 10,939, 11,009, 11,328, 11,342, 11,344, 11,345, 11,540, 11,566, 11,706, 11,718, 11,731, 12,064, 12,200.

4. Littr. D. à 25 Thaler = 77 Stück nämlich:

Nr. 81, 184, 230, 293, 396, 651, 743, 857, 1028, 1031, 1043, 1049, 1107, 1156, 1178, 1399, 1460, 1746, 1748, 1760, 2093, 2148, 2900, 2971, 3040, 3305, 3330, 3331, 3358, 3373, 3390, 3511, 3586, 3782, 4081, 4255, 4476, 4602, 4658, 4706, 4722, 5298, 5355, 5417, 5421, 5696, 6095, 6162, 6251, 6368, 6426, 6789, 6966, 6973, 7070, 7187, 7481, 7788, 8347, 8430, 8673, 8694, 8804, 9036, 9130, 9189, 9511, 9604, 9681, 9857, 9885, 10,132, 10,145, 10,268, 10,355, 10,449, 10,561.

5. Littr. E. à 10 Thaler = 9 Stück nämlich:

Nr. 13,571, 13,572, 13,573, 13,574, 13,575, 13,576, 13,577, 13,578, 13,579.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. October 1874 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit dem dazu gehörigen Talon zur neuen Coupons-Serie IV vom 1. October d. J. ab bei der Rentenbank-Kasse hieselbst in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben mit der Post aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung über den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen bereits ausgelosten Rentenbriefe Littr. A. bis D., welche bisher noch nicht realisiert sind, und zwar von den Ausloosungs-Terminen:

- a) 1. April 1866, Littr. D. Nr. 4745;  
 b) 1. April 1867, Littr. C. Nr. 7046, 8237, 8645; Littr. D. Nr. 6411;  
 c) 1. October 1867, Littr. C. Nr. 5887, 9702, 11,475;  
 d) 1. April 1868, Littr. D. Nr. 1363, 2646, 3935, 3936, 5804, 8078;  
 e) 1. October 1868, Littr. C. Nr. 1575, 4179, 9458; Littr. D. Nr. 447, 1756, 4835;  
 f) 1. April 1869, Littr. B. Nr. 968, Littr. C. Nr. 8360, 9703; Littr. D. Nr. 3116, 4859, 5240, 7304;  
 g) 1. October 1869, Littr. A. Nr. 5250; Littr. C. Nr. 3648, 6085, 6436, 8737, 11,281; Littr. D. 593, 690, 1123, 2976, 4079, 7380;  
 h) 1. April 1870, Littr. A. Nr. 484; Littr. C. Nr. 3593, 6438, 7963, 8170, 11,717, 11,991; Littr. D. Nr. 209, 1090, 2461, 4237, 4353, 8440, 8775, 9622, 10,357;  
 i) 1. October 1870, Littr. A. Nr. 2968, 4858; Littr. C. Nr. 2765, 3865, 4824, 8993, 10,063, Littr. D. Nr. 2238, 4028, 7665, 8353, 8548;  
 k) 1. April 1871, Littr. A. Nr. 4197; Littr. C. Nr. 1979, 2547, 5270, 7433, 7794, 9485, 10,019, 10,334, 11,245; Littr. D. Nr. 1441, 1946, 2347, 4297, 6324, 6429, 8173, 8358, 10,147;  
 l) 1. October 1871, Littr. A. Nr. 191, 4627, 5612; Littr. B. Nr. 5; Littr. C. Nr. 2149, 3029, 3035, 4496, 6229, 6626; Littr. D. Nr. 912, 2065, 2501, 2723, 4949, 5638, 8611, 9065, 10, 305, 10,335;  
 m) 1. April 1872, Littr. A. Nr. 2739, 2808, 4102; Littr. B. Nr. 999, 1456, 1856; Littr. C. Nr. 3416, 4800, 7461, 7841, 9566, 10,703, Littr. D. Nr. 2853, 4276, 6243, 7998, 9096, 9122, 10,338;  
 n) 1. October 1872, Littr. A. Nr. 177, 1722, 2161, 4479, 5713; Littr. C. Nr. 1804, 6435, 8356; Littr. D. Nr. 46, 2444, 3856, 3948, 4479, 5136, 5436, 5892, 7750, 8041, 9286, 9302, 9544;

o) 1. April 1873, Littr. A. Nr. 383, 1542, 2271, 4136, 4239; Littr. B. Nr. 936; Littr. C. Nr. 327, 1115, 2472, 4020, 5787, 5930, 7740, 8035, 8187, 8953, 9537; Littr. D. Nr. 3832, 5221, 5422, 5429, 5917, 6291, 6609, 7991, 8550, 8903, 8977, 9737, 10,284;

p) 1. October 1873, Littr. A. Nr. 2286, 2659, 2916, 3855, 4657; Littr. B. Nr. 192, 619, 2195; Littr. C. Nr. 70, 360, 1664, 4386, 6354, 6833, 7475, 7764, 8073, 9001, 9311, 9593, 9670, 9720, 10,140, 10,572, 11,953; Littr. D. Nr. 321, 540, 982, 1133, 1355, 1407, 1426, 1988, 2084, 3038, 3285, 3470, 4625, 5310, 6608, 7738, 7743, 8495, 9092, 9425, 9454, 9654;

q) 1. April 1874, Littr. A. Nr. 1565, 3181, 4135, 4921, 5068; Littr. B. Nr. 823, 1795; Littr. C. Nr. 69, 854, 2809, 3021, 3637, 3792, 4802, 5879, 5938, 6195, 6442, 6775, 7892, 8213, 8636, 8782, 8801, 9007, 9132, 9510, 9623, 9707, 9880, 9898, 10,559, 10,722, 10,941, 11,043, 11,612, 12,037; Littr. D. Nr. 1256, 1580, 2384, 2437, 3319, 3646, 4217, 5107, 5246, 5487, 5729, 6758, 6957, 7012, 7239, 7449, 7552, 7949, 8234, 8929, 8931, 9292, 9815, 10,380, 10,420, 10,541;

hierdurch erinnert, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Eine gleiche Erinnerung ergeht an Diejenigen, welche noch Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz Littr. E. à 10 Thaler unter den Nummern 1 bis einschließlich 13,570 inne haben, da diese in früheren Terminen bereits sämmtlich ausgelost worden sind.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die aus den Fälligkeitsterminen pro 1. April und 1. October 1863 nicht eingelösten Rentenbriefe Littr. E. Nr. 5835, 12,853 und 13,232 mit dem 31. Dezember 1873 verjährt sind.

Münster, den 12. Mai 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

**742.** 731. Der concessionirte Markscheider Ittenbach hat seinen Wohnsitz von Ruhrodt nach Sterkrade verlegt.

Dortmund, den 1. Juni 1874.

Königliches Ober-Berg-Amt.

### Sicherheits-Polizei.

**743.** 720. Im Besitze einer wegen Diebstahls in Untersuchung gezogenen Person haben sich verschiedene Stränge Wollgarn, und eine Partie Sammetband vorgefunden, welche anscheinend aus einem Diebstahle herrühren.

Ich ersuche Jeden, dem solche Gegenstände entwendet worden, oder der über die Herkunft derselben Mittheilung machen kann, sich bei mir auf dem hiesigen Untersuchungsamte Stube No. 61 zu melden, wo auch die fraglichen Gegenstände angesehen werden

können.

Düsseldorf, den 27. Mai 1874.

Der Untersuchungsrichter L.: Dilt h e h.

**714.** 729. In der Zeit vom 23. bis 29. d. Mts. sind dem Fabrikarbeiter Friedrich Grimm aus Bochold folgende Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet worden: 1) ein Ueberzieher von schwarzem Tuch mit Sammettragen und außerhalb mit Seitentaschen versehen, besonders kennbar an einem runden von der Größe eines 5 Groschenstücks an der einen Seite eingebraunten Lochs, worin jetzt ein Kliden eingeseht ist, 2) ein schwarzseidenes Kleid mit langen Ärmeln und schwarzem Gacesutter, die Taille nebst Ärmel sind mit grauem Nesselfutter versehen, 3) ein blauwollenes Kleid mit circa 1 Zoll breiten schwarzen Streifen, 4) ein braunes Tibettkleid, 5) drei noch neue weißleinen Betttücher von mittelfeiner Leinwand, zwei davon sind nicht gezeichnet, während eins die Buchstaben A. S. von rothem Zeichengarn enthält, 6) ein schwerer goldener Fingerreif, inwendig die Buchstaben A. S. enthaltend, 7) eine lange vergoldete Uhrkette mit einem Schieber versehen, 8) vier zinnerne Schlüssel, 9) einige Tafelmesser mit schwarzen hölzernen Griffen.

Essen, den 30. Mai 1874.

Der Staatsanwalt: S c h l ü t e r.

**715.** 730. Folgende Gegenstände sind entwendet worden:

1. Der Wittve Jacob Keim zu Wesel Anfangs dieses Monats mittelst Einbruchs 6 leinene Betttücher, gezeichnet J. K., 7 Handtücher gez. J. K., 3 Frauenhemden, gez. J. K., 3 Mannshemden, gez. J. K., 3 Kissenüberzüge, 1 neuer Schaumlöffel.

2. Dem Kaufmann Eduard Rocholl zu Wesel aus seinem öffentlichen Verkaufslocale am 17. d. Mts. eine goldene Cylinderuhr mit goldener Kette, an welcher ein goldener Diamantenring, zwei goldene Kreuzchen, ein goldenes Pferdchen und ein Medaillon befestigt waren.

3. Dem Ziegler Cornelius Welting aus Gent in Holland aus seiner auf der Böllert'schen Ziegelei in der Rheinau bei Duisburg belegenen Wohnung am 17. d. Mts. Abends ein fast noch neuer, schwarzer, grobtuchener Rock mit schwarzem Rattunfutter und ein schwarzwollenes Umschlagtuch mit rothbuntem Rande.

4. Dem Wirth August Hänichen zu Duisburg in der Nacht vom 17. auf den 18. d. Mts. mittelst Einbruchs: 1) 6 Thaler in verschiedenen Geldsorten, 2) 1 kleines rothseidenes Schwälchen, 3) 3 messingene Kinder-Taschenuhren mit blanken Stahlketten, 4) 1 circa 1 Pfund schwere feine Leberwurst, 5) 1 grauer Herren-Sommerrock mit schwarzem Sammettragen, (sog. Pfeffer und Salz), 6) 1 schwarzledernes Cigarren-Etui mit Stahlbügel, enthaltend circa 20 Stück Brief-

marken à 1 Silbergroschen, 7) ein rothseidenes Taschentuch mit weißem Rande, 8) 1 Gartenthor-schlüssel, 9) 1 brauner Kistorhut, 10) 1 steifer, schwarzer Lüstrehut, 11) 2 weißseidene Schwaltücher, davon eins mit eingewirkten Blumen, 12) 1 Paar feine baumwollene Herrensocken, 13) 2 Paar grau-wollene Frauenstrümpfe, 14) 100 - 200 Stück Cigarren à 4 Pf.

5. Dem Schlosser Johann Adam Rüttge aus Offen-hach a. Main am Bahnhofe Duisburg am 20. Mai c. 1 gelb angestrichenes, tannenes Kistchen circa 2 1/2 Fuß lang, 1 1/2 Fuß breit und 12 - 14 Zoll hoch, mit 2 ledernen Handgriffen, einem eisernen Ueberwurf zum Verschließen mittels Vorlegeschloß und einem kleinen vorgelegten, aber nicht verschlossenen Vor-hängeschloß, enthaltend: 1 Paar neue lederne Damenstiefelchen, 1 Paar desgl. Knabenstiefelchen, 2 Paar desgl. Stiefelchen für Kinder von 4 Jahren, 1 neuer Anzug für einen siebenjährigen Knaben, bestehend aus schwarzer, gelbgesprenkelter Jacke und Weste und hellgrauer Hose, 1 neuer grünbedruckter leinener Frauenrock, 1 roth carirtes, mit Sammet besetztes Kleidchen für ein kleines Kind, 2 Pfund trockenen Speck, 2 Pfund Wurst, 4 Weißbrode, 1 Schwarz-brod, 2 Pfund Buchweizenmehl, 1/4 Pfund Tabak (N. B. Bönninger), 4 rothbunte baumwollene Kinder-taschentücher, auf deren zwei die Schlacht von Weizen-burg und den andern die Schlacht von Saarbrücken gedruckt sind, 30 harte Thaler in einer Tabaksblase.

6. Dem Gastwirth der Herberge zur Heimath, Heinrich Webert zu Duisburg am 26. d. Mts. eine Schwarzwälder Wanduhr mit gläsernem Vorderblatt von 10 Zoll Höhe, 9 Zoll Breite, in einem Rahmen von schwarzem Holz. Dieselbe hat ein in einer Bronze-Platte, in welcher sich unter anderen Ver-zierungen oben die Figur eines Löwen findet, be-festigtes Zifferblatt von Porcellan, ferner Ketten von Messingdraht und Gewichte von Messing. In den Seitenthüren des Kastens befinden sich schadhafte Charniere.

Ich ersuche daher Diejenigen, welche über den Ver-bleib der gestohlenen Gegenstände oder über die Thäter-schaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 29. Mai 1874.

Der Staats-Anwalt: H e l l w e g.

### Personal-Chronik.

**716.** 721. Der Regierungs-Sekretariats-Assistent H e f m a n n ist zum Buchhalter bei der Regierungshaupt-Kasse ernannt worden.

**717.** 725. Der Wilhelm Kuloffs zu Iffelburg ist als erster Beigeordneter der Stadtbürgermeisterei Iffelburg auf eine sechsjährige Amtsdauer wieder-gewählt und von uns bestätigt worden.

748. 735.

**Zusammenstellung**  
der in dem öffentlichen Anzeiger Nr. 38 zur Besetzung angezeigten,  
gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung
Lehrerin an der ersten Mädchenklasse der katholischen Schule in Volmerswerth bei Düsseldorf.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 75 Thaler Miethsentschädigung.	8/6	1608
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Harzbeck bei Bantum.	325 Thaler und freie Wohnung nebst Garten.	—	1609
Dritter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Piersen.	350 Thaler, nach 10 Jahren um 50 Thaler steigend, sowie 40 Thaler Miethsentschädigung und 30 Thaler Reinigungs- u. Entschädigung.	20/6	1610
Lehrer an der Unterklasse der katholischen Volksschule in Hüls.	270 Thaler und 20 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	1611
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Ruchhausen.	350 Thaler und freie Wohnung.	—	1612
Zwei dritte Lehrer und eine Lehrerin an der kathol. Volksschule zu Altendorf III (Kronenberg) Kreis Essen.	Lehrer: 400 Thaler, steigend bis 600 Thaler. Lehrerin: 350 Thaler, steigend bis 550 Thaler, sowie 50 Thaler resp. 100 Thaler Miethsentschädigung und 40 Thaler für Reinigung des Lokals u.	21/6	1613
Drei evang. Klassenlehrer	je 350 Thaler und freie Wohnung resp. 50 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	1614
Eine evang. Lehrerin	300 Thaler und 30 Thaler Miethsentschädigung.		
Lehrer an der Unterklasse einer zweiklassigen kathol. Knabenschule in Rheyd, Kreis Gladbach.	375 Thaler, nach 3 Jahren um 25 Thaler steigend, sowie 35 Thaler für Reinigung u.	14/6	1615
Lehrer an der dreiklassigen evangelischen Volksschule in Oberhausen.	400 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 50 Thaler bis 600 Thaler steigend, sowie 75 Thaler Miethsentschädigung	9/6	1616
Lehrer an der I. fünfklassigen Lehrer oder Lehrerin an der II. vierklassigen	evangel. Schule in Rittershausen. Lehrer, welche die Wiederholungsprüfung bestanden haben, 450 Thaler, alle 2 Jahre um 25 Thaler bis 60 Thaler steigend; für andere Lehrer und für die Lehrerin 400 Thaler, steigend wie vor bis 500 Thaler.	—	1617
Lehrerin an der gem. Unterklasse der kathol. Volksschule in Rheurd, Kreis Mörz.	230 Thaler und 20 Thaler Miethsentschädigung.	baldigst	1618
Zwei Polizeiergeanten	350 Thaler und 20 Thlr. Kleidergeld.	15/7	1619
Ein Feldpolizeidiener	220 Thaler		
Polizeidiener	280 Thaler, Miethsentschädigung 50 Thaler und Kleidergelder 30 Thaler.	15/6	1620
Feldhüter.	240 Thaler, Miethsentschädigung 50 Thaler und Kleidergelder 30 Thaler.		